

6. Einschränkungen zum Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen (Schulen, Kindertagesstätten, Heime, Ferienlager etc.)

Stellen Eltern den Kopflausbefall ihres Kindes fest, muss die Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich informiert werden. Das Kind darf die Einrichtung erst nach erfolgter Behandlung (ärztliches Attest oder Bescheinigung der Eltern über die erfolgte Behandlung ist vorzulegen) wieder besuchen.

Wird der Kopflausbefall in der Gemeinschaftseinrichtung bemerkt, sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- das betroffene Kind wird nach Hause geschickt,
- die Eltern dieses Kindes werden informiert und aufgefordert, den Hausarzt aufzusuchen,
- alle Eltern der Kontaktpersonen zu dem betroffenen Kind (Klasse oder Gruppe) erhalten eine entsprechende Mitteilung über den aufgetretenen Kopflausbefall und die Empfehlung, die Befallskontrolle und ggf. Behandlung durchzuführen,
- die Gemeinschaftseinrichtungen dürfen grundsätzlich erst nach erfolgter Behandlung des Kopflausbefalls (ärztliches Attest oder Bescheinigung der Eltern über erfolgte Behandlung ist vorzulegen) (§ 34 Abs. 1 und 7 des Infektionsschutzgesetzes) wieder besucht werden.

7. Verhütung von Kopflausbefall

Medikamente zur vorbeugenden Behandlung gibt es nicht. Regelmäßige Befallskontrolle, gründliche und häufige Haarwäsche, das Benutzen eines eigenen Kammes u. a. Utensilien sind wichtige Vorsorgemaßnahmen. Ein kurzer Haarschnitt erleichtert die Verhütungsmaßnahmen. Persönliche Kleidungsstücke und andere textile Gegenstände müssen in Gemein-

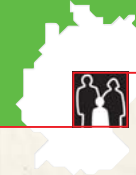
schaftseinrichtungen so aufbewahrt werden, dass über sie die Kopfläuse nicht von einem Kind auf ein anderes übertragen werden können (z. B. Mützen, Schals, Pullover für jedes Kind getrennt in Plastikbeuteln ablegen; für Kissen, Betten, Decken u.ä. jeweils die für jedes einzelne Kind vorgesehenen Ablagen benutzen, nicht übereinander lagern o.ä.).

8. Kostenübernahme für Behandlungsmaßnahmen

Die Kosten einer Kopflausbehandlung bei von Kopfläusen befallenen Personen werden bei der Verordnung eines rezeptpflichtigen Mittels von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen. Bei der Verordnung eines apothekenpflichtigen Mittels erfolgt die Kostenerstattung für Kinder bis zum 12. Lebensjahr und für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum 18. Lebensjahr ebenfalls durch die gesetzlichen Krankenkassen. Die Kosten für die vorsorgende Mitbehandlung von Kontaktpersonen zu Kopflausbefallenen sind von den Kontaktpersonen oder deren Personensorgeberechtigten selbst zu tragen.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit kostenlos herausgegeben. Sie darf nicht zur Wahlwerbung verwendet werden.

Thüringer Ministerium
für Soziales, Familie
und Gesundheit



Impressum:

Herausgeber: Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

Verantwortlich: Thomas Schulz

Druck: Thüringer Landesvermessungsamt

Stand: Februar 2005

2. Auflage

ISBN: 3-934761-44-5





Vorwort

Kopfläuse gibt es seit Jahrhunderten.

Kriegs- und Notzeiten führten immer wieder zu einer raschen Verbreitung dieser unangenehmen Plagegeister.

Trotz Wohlstand und erheblicher Verbesserung der hygienischen Verhältnisse kommt es aber auch im 21. Jahrhundert noch vor, dass Kinder oder Erwachsene von Kopfläusen geplagt werden.

Besonders in Schulen, Kindergärten und anderen Einrichtungen, in denen viele Menschen, meist Kinder, zusammentreffen, besteht die Gefahr, dass sich Kopfläuse schnell ausbreiten können.

Das erste Anzeichen für Kopflausbefall ist ein starker Juckreiz der Kopfhaut.

Betroffenen ist diese Situation oft peinlich, da der Läusebefall irrtümlicherweise mit Unsauberkeit und eher niedrigem sozialen Status gleichgesetzt wird. Doch das stimmt so nicht!

Jeder kann Kopfläuse bekommen. Auch der sauberste Mensch ist davor nicht geschützt. Es gilt jedoch, diesen Befall schnell zu erkennen und zu behandeln, damit eine weitere Ausbreitung verhindert werden kann.

Dieses Faltblatt soll dabei helfen, schnell und zuverlässig die lästigen Quälgeister zu erkennen und mit geeigneten Maßnahmen zu besiegen.

Dr. Klaus Zeh
Minister für Soziales,
Familie und Gesundheit

Merkblatt

für Eltern, Lehrer, Erzieher und Leiter von Gemeinschafts- einrichtungen und Schulen

1. Allgemeines

Auftreten von Kopfläusen in Gemeinschafts- einrichtungen und Schulen

Kopfläuse sind stationäre blutsaugende Ektoparasiten des Menschen, durch deren Stich ein lästiger Juckreiz verursacht wird. Heftiges Kratzen führt in vielen Fällen zu Kratzwunden. Durch Bakterien kommt es häufig zu Entzündungen dieser Wunden. Als Überträger von Krankheitserregern spielen Kopfläuse in unseren Breiten eine untergeordnete Rolle.

Kopfläuse sind weltweit verbreitet. Auch ein vollkommen sauberer Kopf, vor allem von Kindern und Jugendlichen, kann befallen werden.

Es ist keine Schande, Läuse zu bekommen, aber eine, sie zu behalten!

2. Übertragung

Kopfläuse werden entweder aktiv (direkt) durch engen Kontakt, z. B. beim Spielen oder passiv durch gemeinsam benutzte Käämme, Haarbürsten, Decken, Spieltiere, Kopfbedeckungen, Schals etc. übertragen.

3. Erkennen (Befallskontrolle)

Besonders befallen werden Haarpartien an Schläfen, über den Ohren und im Nacken. Das Kopfhaar wird strähnenweise auseinandergekämmt und in Kopfhautnähe nach Eiern (Nissen) abgesucht. Nissen lassen sich im Gegensatz zu Hautschuppen schwer vom Haar abstreifen. Hautschuppen lassen sich auch dadurch von Läusen unterscheiden, dass sie beim Auskämmen der Haare über einem Spiegel liegen bleiben, während sich Läuse fortbewegen.

Kontrollen auf Kopfläuse müssen in der gesamten Familie, aber auch in Gemeinschaftseinrichtungen (vor allem Kindereinrichtungen, Ferienlagern, Schulen etc.) regelmäßig durchgeführt werden. D. h., nach einem Befall sind die Haare ca. 6 Wochen lang einmal wöchentlich, ansonsten einmal monatlich zu kontrollieren.

4. Behandlung

Eine Behandlung mit zugelassenen Arzneimitteln ist immer erforderlich:

- bei allen Kindern und Erwachsenen mit Kopflausbefall,
- bei allen Personen in einer Wohngemeinschaft sowie
- bei Personen der unmittelbaren Umgebung in Kindereinrichtungen u. a. Gemeinschaften (z. B. Gruppe oder Klasse)

Zur Bekämpfung von Kopfläusen stehen hochwirksame Mittel zur Verfügung. Sie sind nur in Apotheken erhältlich. Ihre vorschriftsmäßige Anwendung wird in der Packungsbeilage beschrieben. Lassen Sie sich in der Apotheke über ein für Sie geeignetes Mittel beraten.

5. Ergänzende Maßnahmen

- Nach der Behandlung mit einem entsprechenden Arzneimittel sollten die Haare mit einem normalen Shampoo gewaschen und evtl. mit verdünntem Essig (5%iger Haushaltsessig mit Wasser 1:1 verdünnen) gespült werden. Es ist darauf zu achten, dass die Essiganwendung nicht bei verletzter und aufgekratzter Kopfhaut geeignet ist.
- Alle Läuseeier (Nissen) müssen mit einem Nissenkamm aus dem Haar entfernt werden.
- Eine tägliche gründliche Reinigung von Käämmen und Haarbürsten (mit Läuse abtötenden Mitteln besprühen oder in diese einlegen; vor Wiedernutzung mit Wasser abspülen) sichert den schnellen Erfolg.
- Textile Gegenstände, z. B. benutzte Bettwäsche, Handtücher und Leibwäsche müssen gewechselt und bei mindestens 60°C gewaschen werden.
- Ebenso sind die Oberbekleidung, Decken und Plüschtiere mit Läuse abtötenden Mitteln zu besprühen, zu waschen und evtl. zu bügeln. Wirkungsvoll ist auch die Aufbewahrung in gut schließenden Plastikbeuteln für drei Wochen, da in dieser Zeit die Läuse verhungern. Eine Lagerung solcher Gegenstände bei minus 10 bis minus 15°C für einen Tag lässt die Läuse erfrieren.
- Räume in Gemeinschaftsunterkünften sind gründlich in kurzen Abständen zu reinigen. Die Staubsaugertüte muss unmittelbar danach entsorgt werden. Anschließend sind die Räume mindestens 48 Stunden auf +30°C zu überhitzen und danach muss die Raumtemperatur abrupt auf +20°C gesenkt werden.
- Eine Nachbehandlung zum Behandlungserfolg sollte nach 8 Tagen erfolgen.